Amtsblatt der Stadt Dorsten

47. Jahrgang vom 28.04.2021 Nr. 07

Inhaltsverzeichnis

		Seite
29	Teilaufhebung des Bebauungplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.2+3 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 2. + 3. Abschnitt" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	85
30	Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten- Wulfen Nr. 2.2.2+3 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 2.+3. Abschnitt" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	89
31	Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 1. Abschnitt" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	93
32	Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 1. Abschnitt" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	97
33	Bebauungsplan Dorsten Nr. 25 „Jahnsportplatz / Goldbrink" 2. Änderung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	101
34	Bebauungsplan Dorsten Nr. 255 „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	107
35	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Bürgerbudget des Büros für Bürgerengagement und Ehrenamt	113

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.2+3 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 2. + 3. Abschnitt"
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet des Aufhebungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Wulfen Barkenberg an der Dimker Allee.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die seinerzeitigen städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand und der tatsächlichen Entwicklung. Mittlerweile stehen weite Teile der Immobilie am Handwerkshof leer.
Mit Blick auf die Ladenzeile und den Handwerkshof hat sich die Situation gegenüber früher insofern gewandelt, als hier insgesamt ein geringerer Flächenbedarf für Handel und Dienstleistungen besteht. Da leerstehende Nutzungseinheiten dem Stadterneuerungsprozess in Barkenberg schaden können, bestehen aus heutiger Sicht keine Bedenken, auch die Wohnnutzung ermöglichen.

Mit der Teilaufhebung des gültigen Bebauungsplanes Nr. 2.2.2+3 kommt eine Neuordnung des Quartiers gemäß § 34 Baugesetzbuch - Bauen im unbeplanten Innenbereich – und die Ermöglichung einer städtebaulich verträglichen Neustrukturierung und Wiederbebauung in Betracht.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist ein Plan zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.2+3 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 2.+3. Abschnitt" aufzustellen.
Der aufzuhebende Teil des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Dorsten Wulfen, rund um das Nahversorgungszentrum Dimker Allee/Himmelsberg.
Der Aufhebungsplan wird begrenzt:

Im Norden	durch die Dimker Allee, nahe der Flurstücke 783, 392, 91,
im Osten	durch die Dimker Allee, Flurstück 510, nahe der Flurstücke 849, 860,
im Süden	durch die Dimker Allee, nahe des Flurstücks 111,
im Westen	durch die Dimker Allee, nahe der Flurstücke 783, 237, 924.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 5.770,5 m²groß.
2. Der von der Verwaltung vorgestellte Vorentwurf zur Aufhebung und die dazugehörende Begründung werden zur Kenntnis genommen.

3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig entsprechend dem Ratsbeschluss vom 09.02.78 in Form eines Aushanges (Modell 1) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufhebung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen."

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 23.03.2021 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 19.04.2021

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Teilaufhebung
Bebauungsplan Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.2+3
"Barkenberg Süd, 2. Stufe-2.+3. Abschnitt"
- Vorentwurf
Übersichtsplan

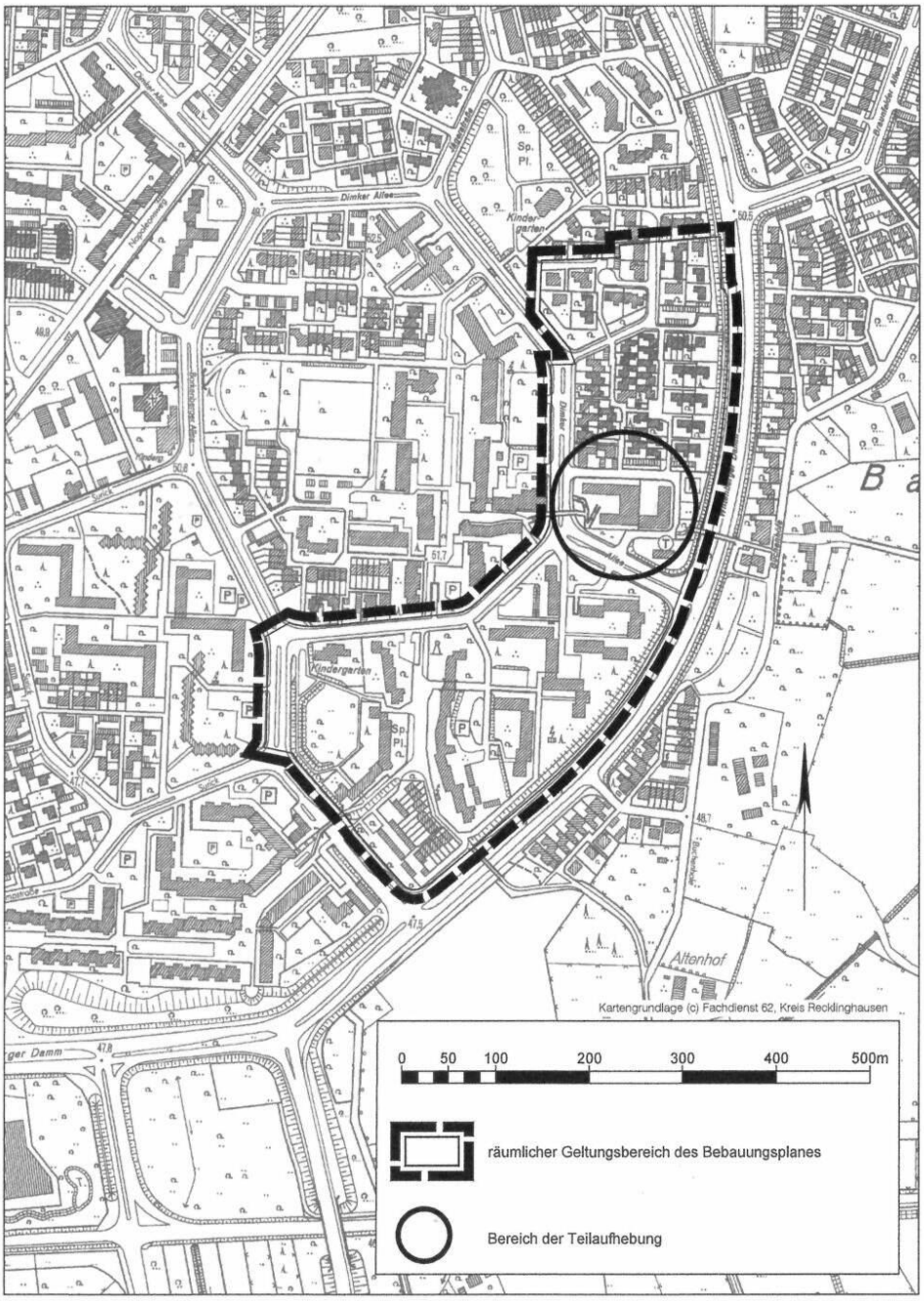

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten- Wulfen Nr. 2.2.2+3
„Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 2.+3. Abschnitt"
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des o. a. Bebauungsplanes gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet des Aufhebungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Wulfen Barkenberg an der Dimker Allee.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die seinerzeitigen städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand und der tatsächlichen Entwicklung. Mittlerweile stehen weite Teile der Immobilie am Handwerkshof leer.
Mit Blick auf die Ladenzeile und den Handwerkshof hat sich die Situation gegenüber früher insofern gewandelt, als hier insgesamt ein geringerer Flächenbedarf für Handel und Dienstleistungen besteht. Da leerstehende Nutzungseinheiten dem Stadterneuerungsprozess in Barkenberg schaden können, bestehen aus heutiger Sicht keine Bedenken, auch die Wohnnutzung ermöglichen.

Mit der Teilaufhebung des gültigen Bebauungsplanes Nr. 2.2.2+3 kommt eine Neuordnung des Quartiers gemäß § 34 Baugesetzbuch - Bauen im unbeplanten Innenbereich – und die Ermöglichung einer städtebaulich verträglichen Neustrukturierung und Wiederbebauung in Betracht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	10.05.2021
bis einschließlich	10.06.2021

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Corona-Schutzmaßnahmen:
Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, Vegetation und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Menschliche Gesundheit, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 209 vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per E-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 19.04.2021

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Teilaufhebung
Bebauungsplan Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.2+3
"Barkenberg Süd, 2. Stufe-2.+3. Abschnitt"
- Vorentwurf
Übersichtsplan

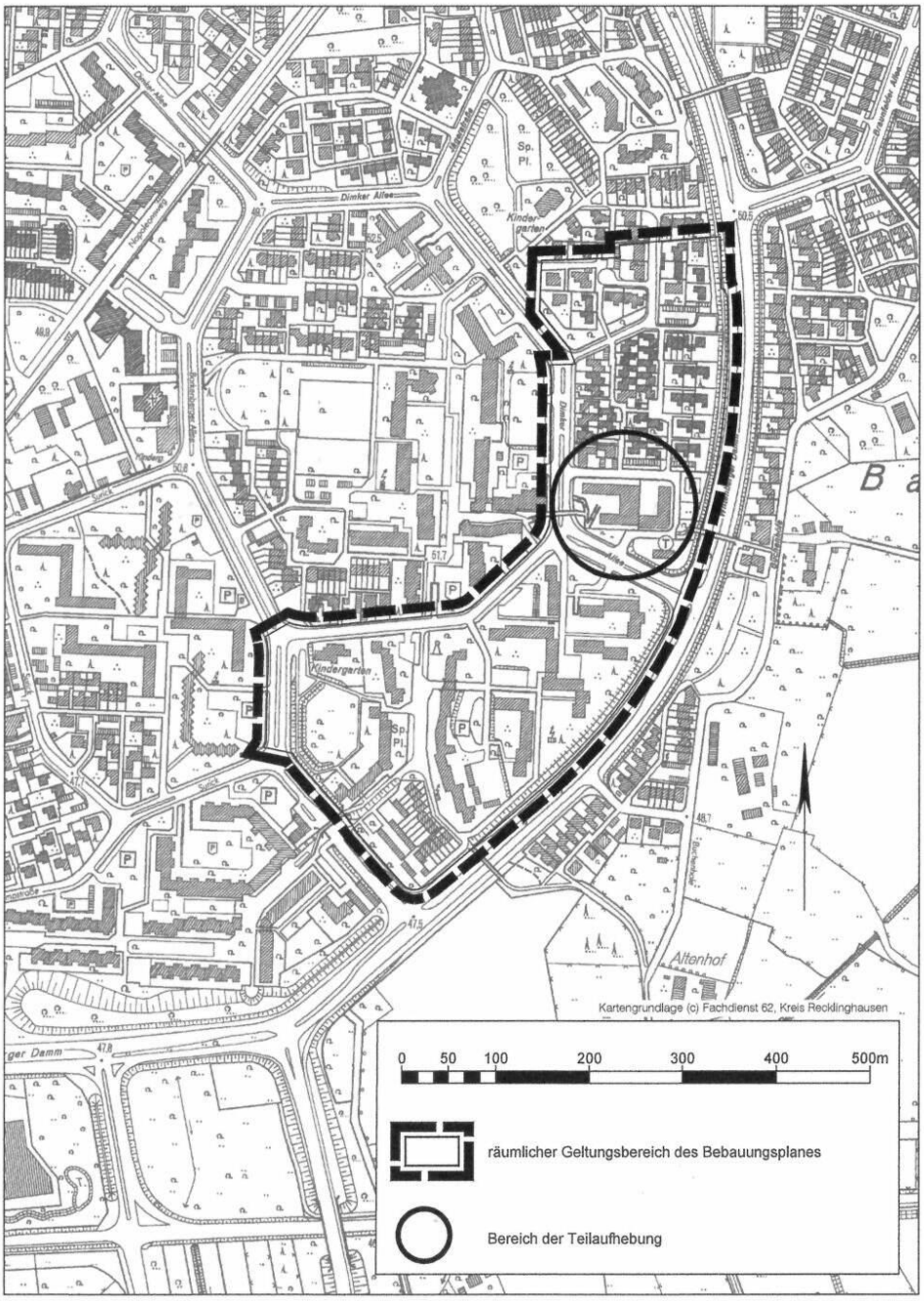

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 1. Abschnitt"

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten Wulfen Barkenberg.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:
Der Bebauungsplan Dorsten Wulfen Nr. 2.2.1 Barkenberg Süd 2. Stufe 1. Abschnitt ist seit dem 15.04.1966 rechtswirksam. Er setzt ein reines Wohngebiet fest. Im Plangebiet ist die Achtgeschossigkeit mit bis zu 32 Wohneinheiten zwingend vorgeschrieben.

Im Zuge des in den Jahren 2006 – 2014 stattgefundenen Stadtumbauprozesses wurden durch Abbruchmaßnahmen mehrere Freiflächen geschaffen, die nun einer Folgenutzung zugeführt werden sollen. Der Schwerpunkt des Gebietes wird weiterhin in der Wohnnutzung liegen, wobei unterschiedliche Wohnungsgrößen und -formen Menschen aus verschiedenen Generationen und Lebenslagen ansprechen sollen.
Da eine Neuplanung auf Basis des gültigen Bebauungsplanes, der bis zu achtgeschossigen Wohnungsbau festsetzt, den Zielen des Stadtumbaus entgegenlaufen würde, ist der Bebauungsplan aufzuheben.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:
„ 1. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist ein Plan zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 1. Abschnitt" aufzustellen. Der aufzuhebende Teil des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Dorsten Wulfen, rund um das Nahversorgungszentrum Dimker Allee/Himmelsberg. Der Aufhebungsplan wird begrenzt:

Im Nordwesten	durch öffentliche Fuß- und Radwege (Flur 69, Flurstücke 925 u. 926),
im Nordosten und Osten	durch die Dimker Allee
im Süden und Südosten	durch die Straße Himmelsberg
im Südwesten	durch einen öffentlichen Fußweg (Flur 69, Flurstück 771 und 922)
im Westen	durch einen privaten Fußweg (Flur 69, Flurstück 935)

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 5,5 ha groß.

2. Der von der Verwaltung vorgestellte Vorentwurf zur Aufhebung und die dazugehörende Begründung werden zur Kenntnis genommen.

3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig entsprechend dem Ratsbeschluss vom 09.02.78 in Form eines Aushanges (Modell 1) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufhebung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen."

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 23.03.2021 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 19.04.2021

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Teilaufhebung
Bebauungsplan Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1
"Barkenberg - Süd, 2. Stufe-1. Abschnitt"
- Vorentwurf
Übersichtsplan

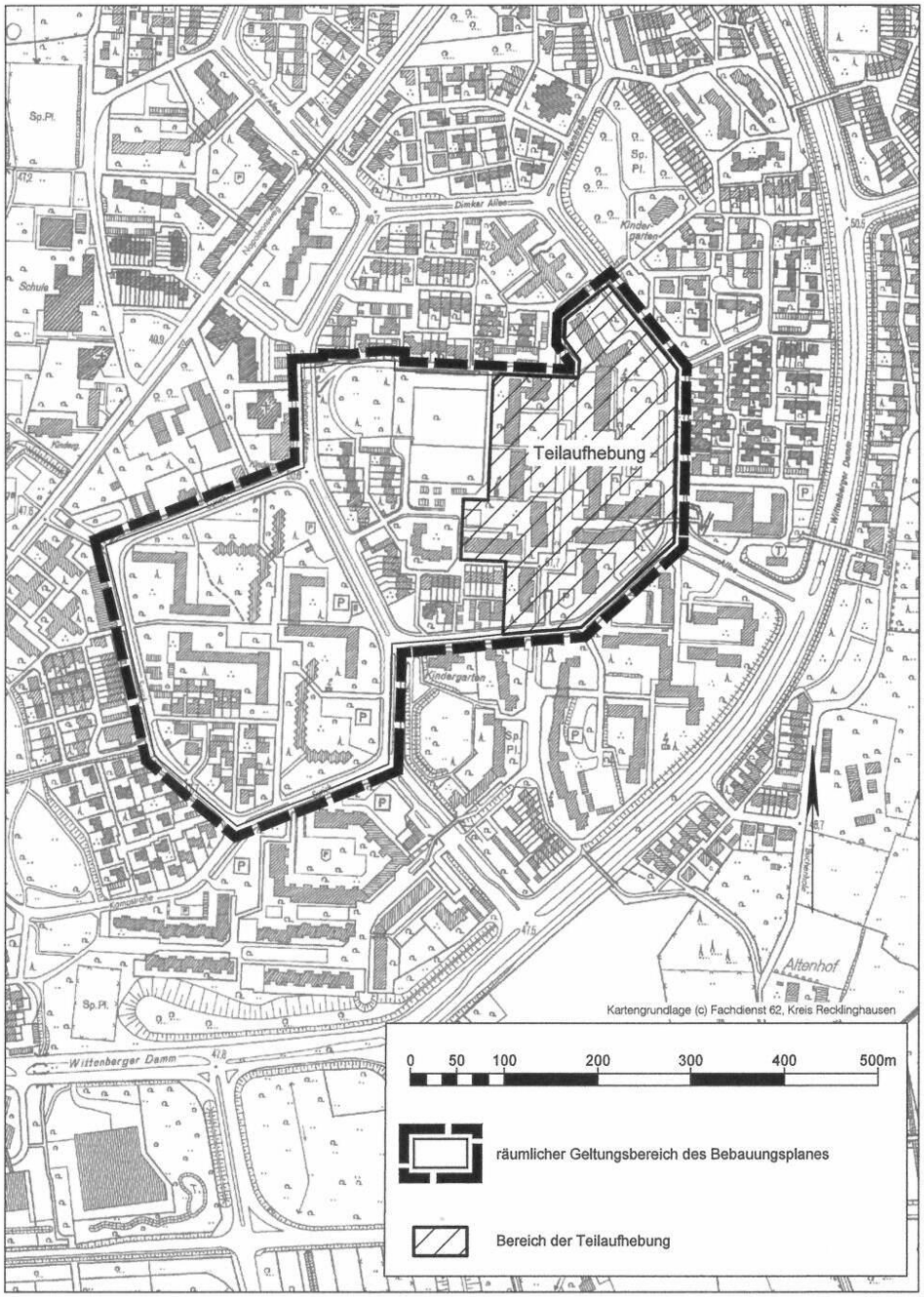

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe, 1. Abschnitt"
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des o. a. Bebauungsplanes gefasst.

Anlass und Ziel der Planung:
Der Bebauungsplan Dorsten Wulfen Nr. 2.2.1 Barkenberg Süd, 2. Stufe, 1. Abschnitt ist seit dem 15.04.1966 rechtswirksam. Er setzt ein reines Wohngebiet fest. Im Plangebiet ist die Achtgeschossigkeit mit bis zu 32 Wohneinheiten zwingend vorgeschrieben.

Im Zuge des in den Jahren 2006 – 2014 stattgefundenen Stadtumbauprozesses wurden durch Abbruchmaßnahmen mehrere Freiflächen geschaffen, die nun einer Folgenutzung zugeführt werden sollen. Der Schwerpunkt des Gebietes wird weiterhin in der Wohnnutzung liegen, wobei unterschiedliche Wohnungsgrößen und -formen Menschen aus verschiedenen Generationen und Lebenslagen ansprechen sollen.
Da eine Neuplanung auf Basis des gültigen Bebauungsplanes, der bis zu achtgeschossigen Wohnungsbau festsetzt, den Zielen des Stadtumbaus entgegenlaufen würde, ist der Bebauungsplan für diesen Bereich aufzuheben.

Räumlicher Geltungsbereich:
Der aufzuhebende Teil des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten-Wulfen, rund um das Nahversorgungszentrum Dimker Allee/Himmelsberg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	10.05.2021
bis einschließlich	10.06.2021

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Corona-Schutzmaßnahmen:
Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung, Tiere, Pflanzen, Vegetation und biologische Vielfalt, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Menschliche Gesundheit, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 209 vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per E-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 19.04.2021

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Teilaufhebung
Bebauungsplan Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1
"Barkenberg - Süd, 2. Stufe-1. Abschnitt"
- Vorentwurf
Übersichtsplan

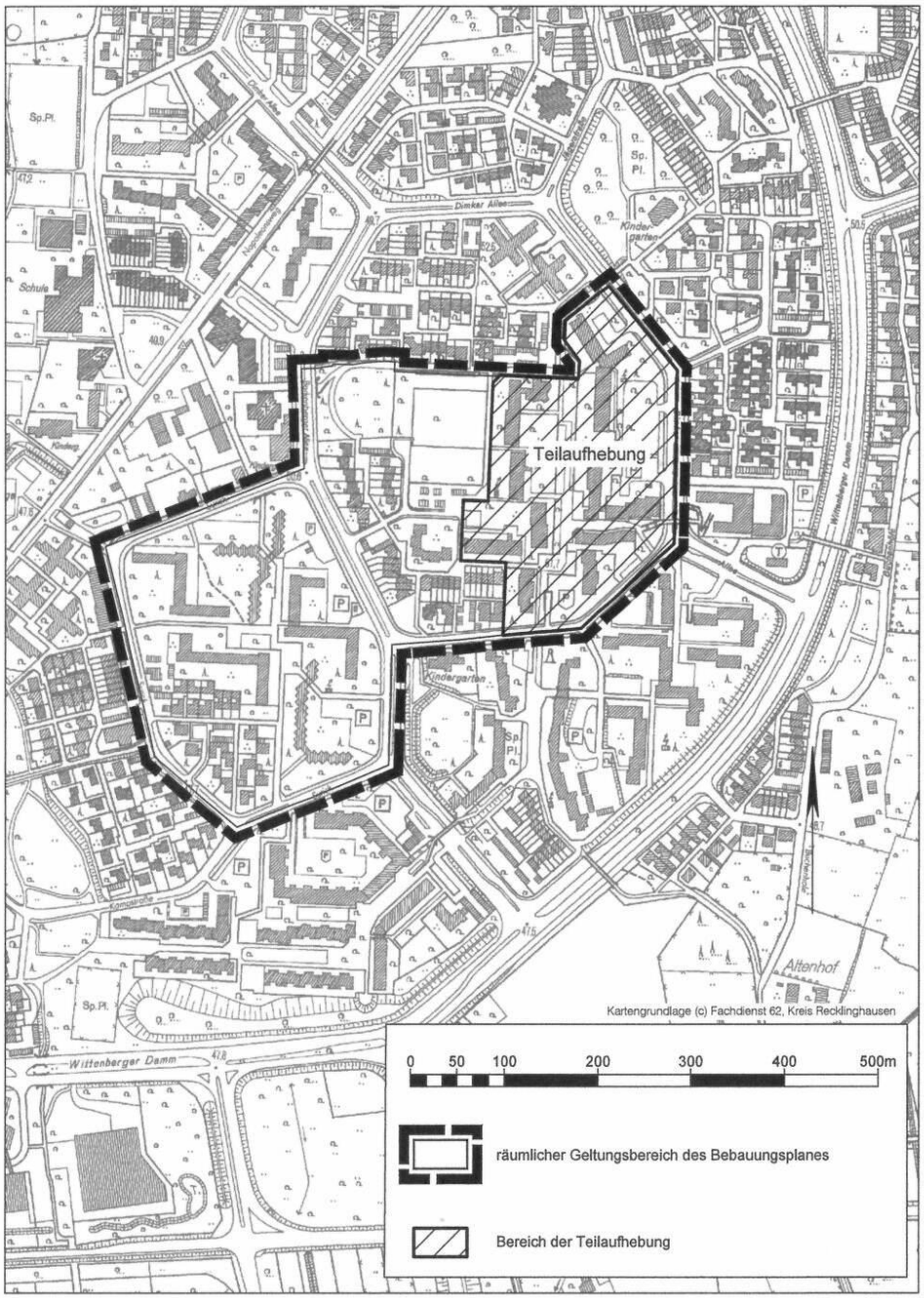

Bebauungsplan Dorsten Nr. 25 „Jahnsportplatz / Goldbrink"
2. Änderung
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung
Im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Wir machen MITte" wird der Schölzbach ökologisch optimiert und gestalterisch aufgewertet. In Verbindung mit dem Konzept zur naturnahen Entwicklung des Schölzbaches und seiner Zuläufe sind die Niederschlagswassereinleitungen zu überplanen.
Auf der unbebauten städtischen Fläche östlich des Jahnsportplatzes ist nach wasserrechtlicher Genehmigung durch den Kreis eine Gewässeraufweitung als Erdbecken gebaut worden. Dieses Bauwerk liegt innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes , der über Festsetzungen die Nutzungszuordnung neu regelt sowie Voraussetzungen für begleitende Maßnahmen zur Ökologie und fußläufigen Erschließung schafft. Die ökologische Optimierung soll durch ein Konzept zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern und sich daraus ergebenden Maßnahmen erreicht werden. Ziele sind unter anderem die Stärkung der ökologischen Funktion, der Schutz und die Förderung von Artenvielfalt sowie die Vernetzung mit anderen Grünflächen.

Neben den ökologischen Gesichtspunkten ist die Wegeverbindung entlang des Schölzbaches von großer Bedeutung. Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche dient somit nicht nur der Bewirtschaftung des Retentionsbeckens, sondern auch der Verkehrsführung von Fußgängern und Radfahrern, getrennt vom motorisierten Verkehr an der Gladbecker Straße.

Räumlicher Geltungsbereich
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Feldmark an der Straße „In der Miere", östlich des Jahnsportplatzes.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan **1** dargestellt. Die im Bebauungsplan unter Nr. 1 festgesetzte Waldausgleichsfläche liegt im Stadtteil Wulfen südlich der „Spessartstraße" und der Straße „Zum Ostendorfer Kamp" und ist im Übersichtsplan **2** dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gemäß
§ 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	10.05.2021
bis einschließlich	10.06.2021

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorh. Information	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
4 Fachgutachten	1. Faunistischer Fachbeitrag – Stadt Dorsten – Regenrückhaltung und Umgestaltung „Alter Schölzbach/ In der Miere" – Brutvögel und Fledermäuse, Ökoplanung münster, 29. Oktober 2017	Faunistische Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen und deren Lebensräumen → Grundlage für die Beurteilung der biologischen Vielfalt im Plangebiet
	2. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Stadt Dorsten – Regenrückhaltung und Umgestaltung „Alter Schölzbach/ In der Miere", Ökoplanung münster, 30. Oktober 2017	Beeinträchtigungen aller artenschutzrechtlich relevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können nach vertiefender Prüfung ausgeschlossen werden.
	3. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG – Stadt Dorsten – Regenrückhaltung und Umgestaltung „Alter Schölzbach/ In der Miere", Ökoplanung münster, 09. November 2017	Überprüfung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens auf ein empfindliches Gebiet → es ist kein erhebliches Ausmaß nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten
	4. Baugrunduntersuchungen und umwelttechnisches Gutachtem zum Bodenmanagement, Neubau Regenrückhaltebecken am Schölzbach In der Miere, Dorsten, GeoConsult Dülmen, 14. Februar 2019	Erkundung des Untergrundes im Bereich des geplanten RRB mittels Rammkernsondierungen → Grundlage für die bodenschutzrechtliche Bewertung
6 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	A Kreis Recklinghausen - Untere Wasserbehörde	Wasserschutzgebiet „Holsterhausen / Üfter Mark", Wasserschutzzone IIIC
	B Arbeitsgemeinschaft der Naturschutz verbände im Kreis Recklinghausen	Natürliche Gewässerentwicklung, Waldausgleich, Niederschlagswasserversickerung
	C Wasser- und Bodenverband Schölzbach	Gewässerrandstreifen Alter Schölzbach
	D Ordnungsamt	Bombardierung und Kampfmittelbelastung
	E Anwohner 1	Wasserspiegelhöhe, Abwasserbeseitigung
	F Anwohner 2	Gehölzbestand, Waldausgleich

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild, Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Klima / Luft, Menschliche Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und der Wechselwirkungen der Schutzgüter.

Corona-Schutzmaßnahmen:
Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 207 abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 25 „Jahnsportplatz / Goldbrink" 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.04.2021

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 25 "Jahnsportplatz / Goldbrink"
2. Änderung
Entwurf

Übersichtsplan 1

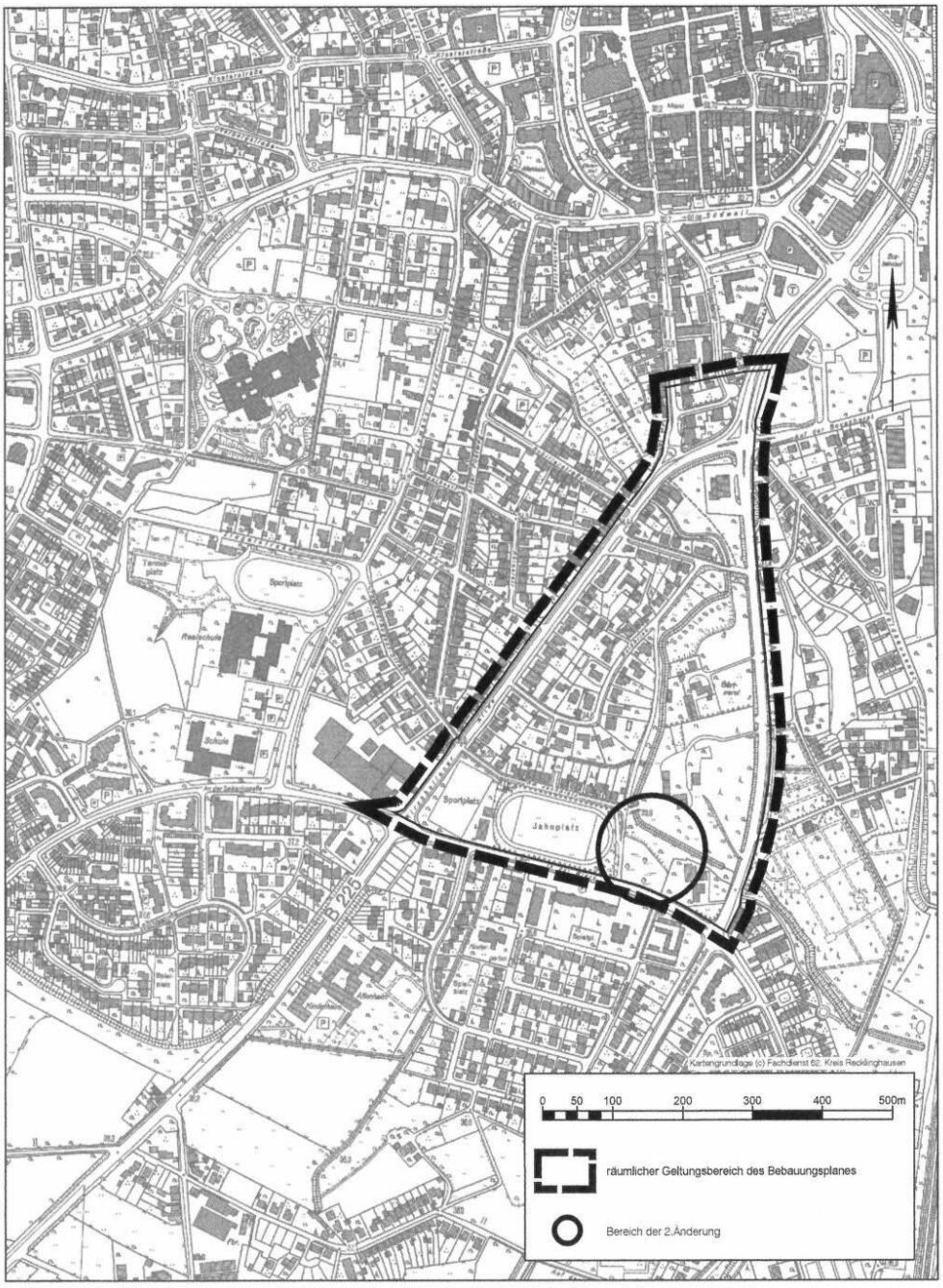

Bebauungsplan Dorsten Nr. 25 "Jahnsportplatz / Goldbrink"
2. Änderung
Entwurf

Übersichtsplan$_2$Forstrechtlicher Ausgleich

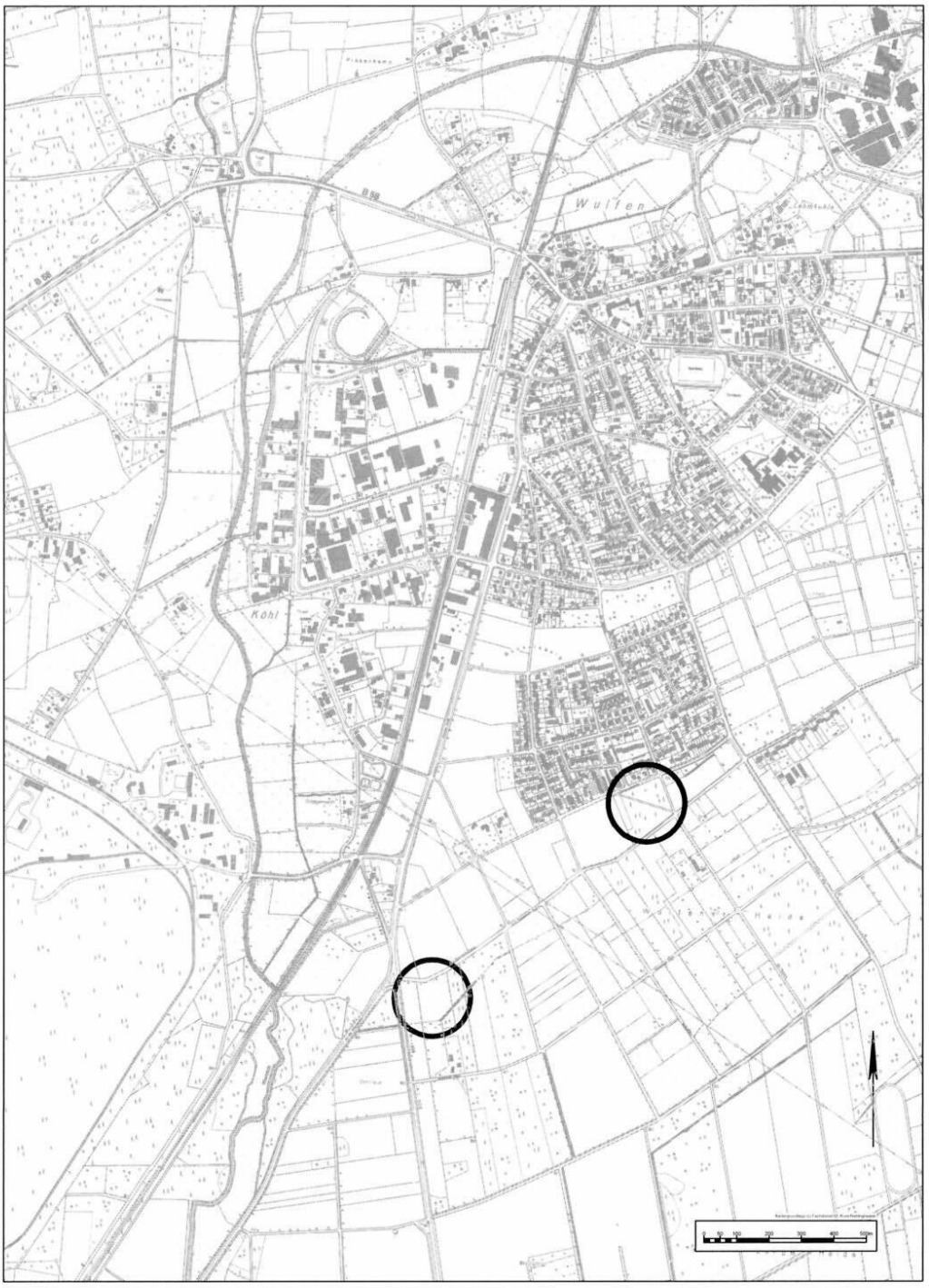

Bebauungsplan Dorsten Nr. 255 „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 25.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für das o.g. Planverfahren gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
Die gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft „Dorstener Arbeit" beabsichtigt ihren bestehenden Standort an der Wienbachstraße neu zu strukturieren. Auf den heute vorrangig landschafts-gärtnerisch genutzten Flächen soll zukünftig unter anderem ein Qualifizierungszentrum errichtet werden.
Während unmittelbar südlich gewerbliche Bauflächen anschließen, befinden sich im Norden und Westen landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofstellen.
Die Erschließung des Betriebsgrundstücks erfolgt über einen Anschluss an die Wienbachstraße.

Räumlicher Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Wulfen südlich der Weseler Straße (B 58) zwischen der Wienbachstraße und der Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen/Köhl und ist im Übersichtsplan 1 dargestellt.

Der mit der Planumsetzung verbundene naturschutzrechtliche Ausgleich (Umweltbericht Seite 20) wird in unterschiedlichen Kompensationsflächenpools durchgeführt. Die Kompensationsflächen auf dem Gebiet der Stadt Dorsten umfassen dabei die Ökopoolflächen „Wellbruch" (Flur 8, Flurstück 122), „Deuten" (Flur 20, Flurstück 27) und „An der Kiesbahn" (Flur 80, Flurstück 339) und sind in den Übersichtsplänen 2, 3 und 4 dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	10.05.2021
bis einschließlich	10.06.2021

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem bereits verfügbar:
Artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich eines Vorkommens des kleinen Wasserfroschs ((Pelophylax lessonae) vom 27.08.2019, Landschaft + Siedlung AG.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung abrufbar.

Corona-Schutzmaßnahmen:
Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 208 vorgebracht werden.
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per E-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 26.04.2021

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 255
"Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit"
- Vorentwurf

Übersichtsplan 1

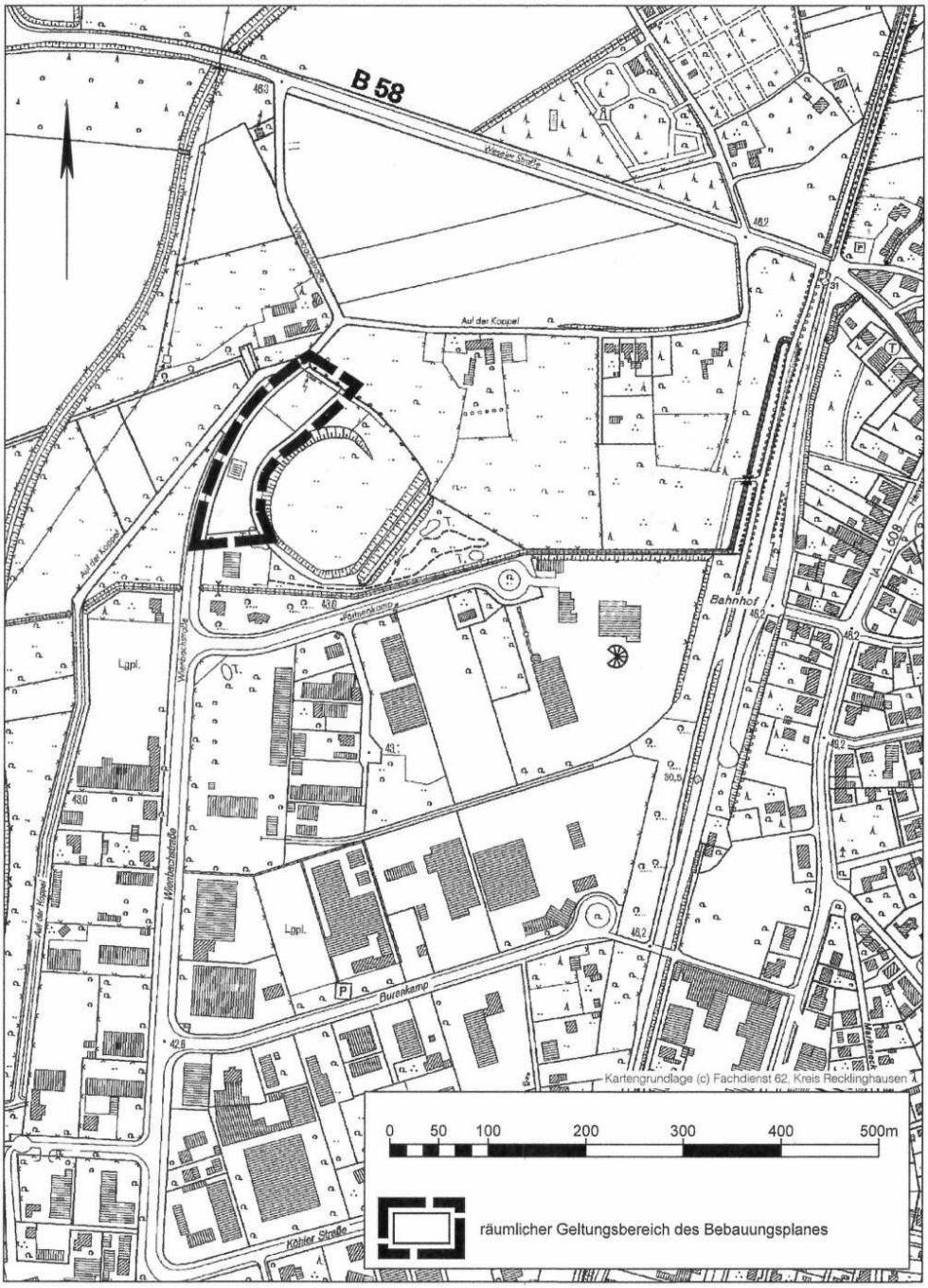

Bebauungsplan Dorsten Nr. 255
"Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit"
-Vorentwurf
Übersichtsplan 2
Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Wellbruch"

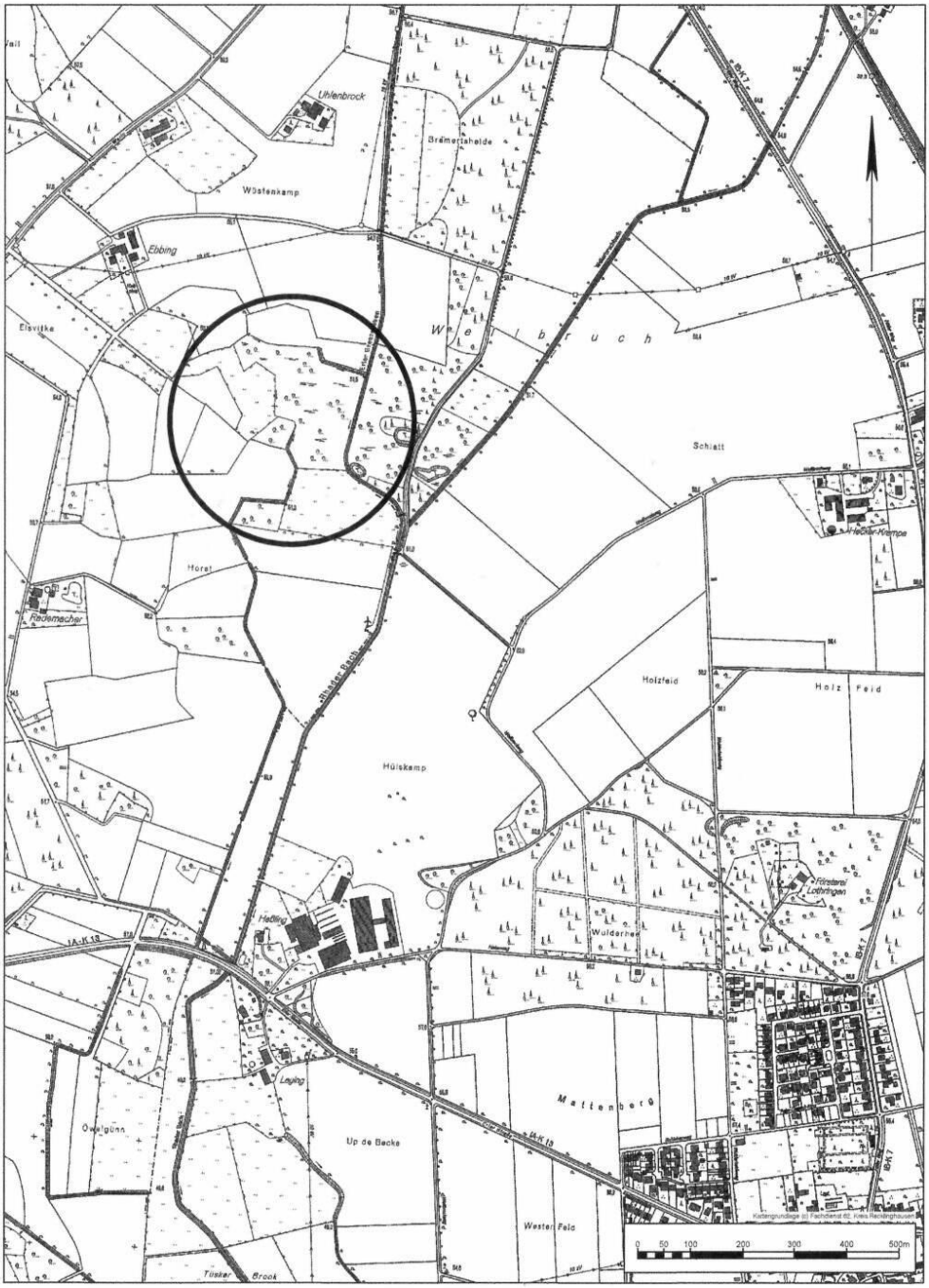

Bebauungsplan Dorsten Nr. 255
"Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit"
-Vorentwurf
Übersichtsplan 3
Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Deuten"

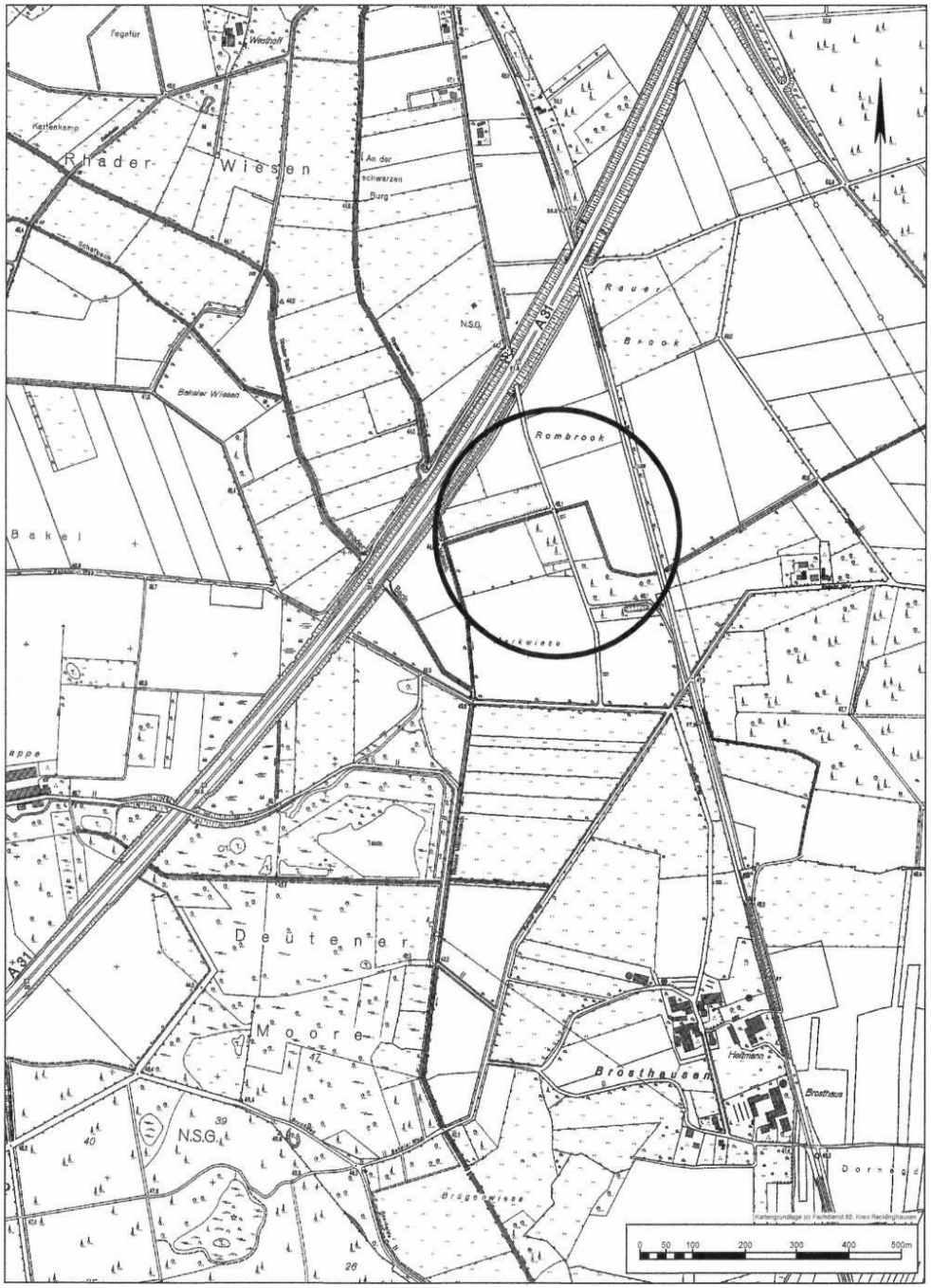

Bebauungsplan Dorsten Nr. 255
"Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit"
-Vorentwurf
Übersichtsplan 4
Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "An der Kiesbahn"

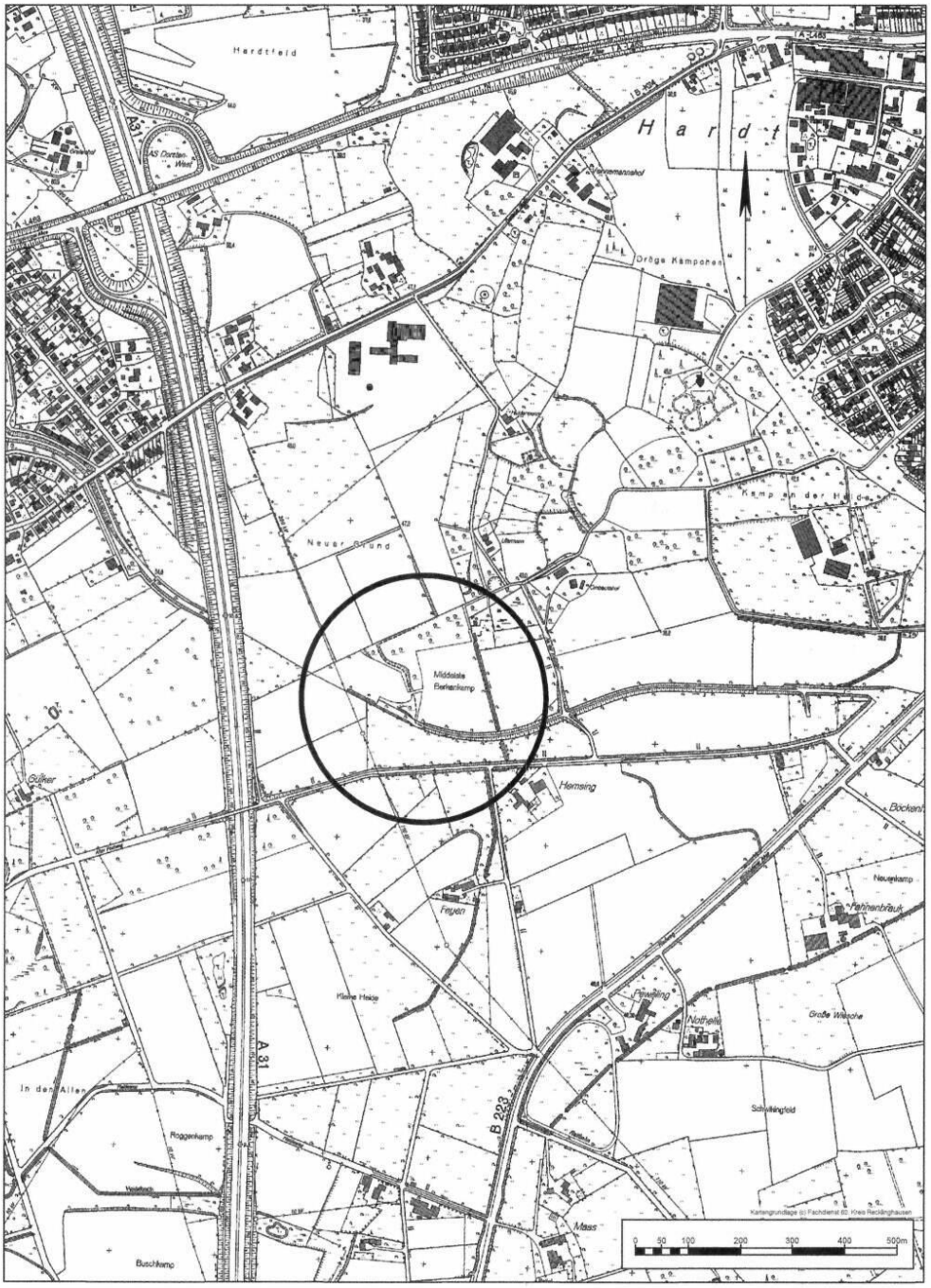

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Richtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Bürgerbudget des Büros für Bürgerengagement und Ehrenamt

1. Allgemeines

1.1. Das Bürgerbudget des Büros für Bürgerengagement und Ehrenamt dient dazu, die bürgerschaftliche Arbeit sowie das Ehrenamt in Dorsten zu fördern.

1.2. Die Mittel können im Sinne eines Bürgerfonds in der Art Verwendung finden, dass sie Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen (im Weiteren „Antragsteller“ genannt) auf Antrag übertragen werden, um damit gemeinwohlorientierte Projekte durchzuführen.

1.3. Diese Richtlinie regelt die Verwendung und Gewährung der Mittel.

2. Verwendung und Fördergegenstand

2.1. Die Gelder dürfen ausschließlich zur Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit sowie des Ehrenamtes eingesetzt werden.

2.2. Werden Mittel Antragsstellern zur Nutzung gewährt, haben diese die Mittel ebenfalls so einzusetzen, dass sie der Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit bzw. des Ehrenamtes dienen. Die Mittel können nicht eine Regelförderung von Projekten ersetzen oder den Antragsteller lediglich allgemein fördern. Sie sollen nicht dafür verwendet werden, Aufgaben des laufenden Betriebs eines Vereins oder einer Gruppe zu finanzieren, sondern sollen in der Regel für in sich abgeschlossene Einzelprojekte oder –anliegen eingesetzt werden, die Impulse zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements darstellen.

2.3. Die Mittel sind ausschließlich gemeinwohlorientiert für Zwecke einzusetzen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind. Gemeinwohlorientiert und Engagement fördernd sind Zwecke vor allem dann, wenn sie zu Engagement von Einzelpersonen und Gruppen einladen, das Miteinander fördern, Vereine und Gruppen stärken, Kooperationen untereinander verbessern oder Produkte oder Prozesse zum Ergebnis haben, die der Stadtgesellschaft zu Gute kommen.

2.4. Die geförderten Projekte sollen nach Möglichkeit eine nachhaltige Wirkung erzielen und bestenfalls Anstöße für nachfolgende Maßnahmen sein.

2.5. Werden Mittel Antragsstellern zur Nutzung gewährt, erfolgt dies in Form eines Zuschusses. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Gesamtprojektkosten bis 500,00 Euro einen Eigenanteil von 50 %, bei Gesamtprojektkosten ab 500,01 Euro einen Eigenanteil von 25 % einzubringen.

2.6. Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Stadt Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

3. Entscheidung über die Verwendung

3.1 Über die Verwendung bzw. Vergabe der Mittel oberhalb von 5.000,00 Euro je Einzelprojekt entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Bei Förderungen in Höhe von 5.000,00 Euro und darunter entscheidet der Bürgermeister.

3.2 Stadtteilkonferenzen können sich durch den Haupt- und Finanzausschuss zertifizieren lassen, über die Verwendung von Mitteln in öffentlicher Sitzung per Mehrheitsbeschluss entscheiden zu dürfen, für die ein projektbezogener Antrag aus der Bürgerschaft vorliegt. Die Zertifizierung gilt nur für Projekte im Stadtteil der jeweiligen Stadtteilkonferenz. Sie erfolgt bis auf Widerruf durch den Bürgermeister der Stadt Dorsten. Bilden sich in einem Stadtteil zusätzliche Ortsteilkonferenzen, müssen diese mit der bereits zertifizierten Stadtteilkonferenz Wege der Mittelverteilung finden. Erfolgt auf bürgerschaftlichem Wege keine Einigung, entscheidet die Stadt Dorsten im Rahmen der o. g. Wertgrenzen.

3.3 Bei der Entscheidung über die Mittel durch die Stadtteilkonferenz hat diese die Vorgaben dieser Richtlinie zu beachten. Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner des betroffenen Stadtteils muss die grundsätzliche Möglichkeit haben, an den Beratungen und Entscheidungen mitzuwirken. Dies kann z. B. dadurch angestrebt werden, dass die Sitzungen in der Zeitung und auf der städtischen Internetseite angekündigt werden.

3.4 Die Entscheidungsbefugnis der zertifizierten Stadtteilkonferenz betrifft den wesentlichen Anteil der für den Stadtteil anteilig zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Bürgerbudget des Büros für Bürgerengagement und Ehrenamt und zwar in Höhe von 0,40 Euro je Einwohner des Stadtteils pro Jahr in 2017 und 2018, sowie 0,80 Euro je Einwohner des Stadtteils pro Jahr ab 2019.

3.5 Können auf Grund höherer Gewalt keine Stadtteilkonferenzen mit persönlicher Teilnahme stattfinden oder in praktikabler Weise verschoben werden, können die Stadtteilkonferenzen ihre Abstimmungen über vorliegende Anträge im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Briefwahl durchführen. Zur Wahrung der Mitwirkungsmöglichkeit der Stadtteilbewohner_innen sind das Ausnahmeverfahren zuvor öffentlich bekannt zu geben und dabei der Zugang zur Teilnahme darzulegen.

Die Einschätzung zur aktuellen Umsetzbarkeit von Abstimmungen erfolgt nach Möglichkeit im Einvernehmen zwischen den betroffenen Stadtteilkonferenzen und der Stadt Dorsten.

Über die Verwendung bzw. Vergabe der Mittel, über die keine zertifizierte Stadtteilkonferenz entscheiden möchte oder kann, entscheidet die Stadt Dosten im Rahmen der o. g. Wertgrenzen.

3.6 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln bzw. auf Mitentscheidung aus dem Bürgerbudget des Büros für Bürgerengagement und Ehrenamt besteht nicht.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1. Anträge zur Finanzierung von Projekten der Antragsteller sind schriftlich an die Stadt Dorsten, Büro für Bürgerengagement und Ehrenamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten zu richten. Das Büro stellt dafür ein Formular zur Verfügung.

4.2. Anträge der Stadtteilkonferenzen zur Zertifizierung sind ebenfalls schriftlich an die gleiche Adresse zu richten. Auch dazu stellt das Büro ein Formular zur Verfügung.

4.3. Für die Abwicklung des Bürgerbudgets gilt die Anlage zur Vergabeordnung der Stadt Dorsten, die die Wertgrenzen regelt. Danach hat der Antragsteller z. B. mit der Einreichung eines Antrags drei Vergleichsangebote vorzulegen, wenn die Gesamtkosten eines Einzelprojektes netto mehr als 3.000,00 Euro betragen.

4.4. In dem Antrag zur Finanzierung von Projekten sind zu nennen:

- → der Antragssteller mit Adresse und Ansprechperson
- → Name und Art der geplanten Maßnahme
- → die vorgesehene zeitliche Abwicklung
- → Angaben, aus denen die Gemeinwohlorientierung, die Förderlichkeit für Bürgerengagement und Ehrenamt sowie die allgemeine öffentliche Zugänglichkeit ablesbar sind
- → die Gesamtkosten der Maßnahme und der Eigenanteil
- → Auflistung der drei Vergleichsangebote bei Gesamtprojektkosten von mehr als 3.000,00 € netto

4.5. Die Stadt Dorsten prüft, ob die Anträge die Förderbedingungen dieser Richtlinie erfüllen. Die Anträge, über die von den Stadtteilkonferenzen beschlossen werden soll, werden zur Entscheidungsfindung an die jeweilige Stadtteilkonferenz weitergeleitet.

4.6. Der Antragsteller erhält von der Stadt Dorsten nach Gewährung der Mittel einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe der Zuwendung, den Zuwendungszweck, die Anforderungen zum Verwendungsnachweis sowie den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung oder ausbleibendem Verwendungsnachweis.

4.7. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach der Zustellung des Bewilligungsbescheides.

4.8. Die Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller an Hand von Originalrechnungen und dafür von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisen nachzuweisen. Originalrechnung und Verwendungsnachweis sind vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt

Dorsten einzureichen. Die Originalrechnung hat zwingend dauerhaft bei der Stadt Dorsten zu verbleiben.

4.9. Mittel, die nicht für das beantragte Projekt verausgabt werden, sind der Stadt Dorsten zeitnah zurück zu erstatten. Eine Verwendung von Restmitteln für andere Maßnahmen ist nicht gestattet.

4.10. Der Bewilligungsbescheid kann nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

Dorsten, 27.04.2021

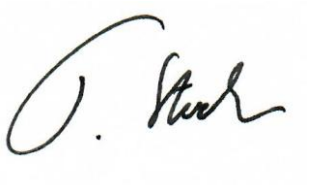

Tobias Stockhoff
Bürgermeister